

RS Vwgh 2004/12/22 2003/15/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §34 Abs8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/14/0068 E 7. August 2001 RS 1(hier ohne zweiten Satz)

Stammrechtssatz

Die Pauschalierung des Mehraufwandes der Höhe nach durch das EStG 1988 (im Gegensatz zum EStG 1972) enthebt nicht von der Prüfung der Frage, ob eine auswärtige Berufsausbildung dem Grunde nach geboten ist. Dies trifft nach ständiger Rechtsprechung dann nicht zu, wenn am Wohnort des Steuerpflichtigen oder in dessen Einzugsbereich - unter Berücksichtigung der Talente des Kindes - eine gleichartige Ausbildungsmöglichkeit besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003150058.X04

Im RIS seit

11.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at